
zu Sicherung der Landschaft
7.1.3

zu Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
7.1.3.1

(Stand: Fortschreibung 20. Änderung)

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 sind in den Regionalplänen Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen, sofern diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind (vgl. LEP 7.1.2 (Z)).

Als naturschutzrechtlich „hinreichend gesichert“ gelten im Regelfall Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke nach § 24 BNatSchG und Art.13 BayNatSchG, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG.

Um eine Doppelsicherung zu vermeiden, werden derartig fachrechtlich gesicherte Gebiete in den Regionalplänen nicht zusätzlich als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Diese werden in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans lediglich nachrichtlich dargestellt.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und der Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG besitzen rechtliche Bindungswirkungen nach außen. Sie sind jedoch in der Regel schon aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht dazu geeignet, um aus den Flächen landschaftlicher Vorbehaltsgebiete „herausgeschnitten“ zu werden.

Innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wird der ökologischen und landschaftsgestalterischen Nutzung bei Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen. Den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommen bestimmte landschaftliche Funktionen zu. Sie unterscheiden sich untereinander in ihren Anforderungen an andere Nutzungen und ihren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Hierbei ist zu beachten, dass für die Gebiete mit natürlicher/naturnaher Entwicklung sowie für die Gebiete mit einer Landnutzung, die vorherrschende Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild erbringen soll, vorrangige Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind, wie bereits genannt, keine Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Sinnvollerweise stehen sie jedoch in vielen Fällen in direktem räumlichen Bezug zu naturschutzrechtlich gesicherten Flächen und ergänzen diese.

Bei den in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten handelt es sich um die landschaftsökologisch bedeutsamen Teilbereiche der Region, wie:

- besonders reizvolle und vielfältig strukturierte Landschaften und Landschaftsteile
- die siedlungsfreien Talräume der Flüsse und Bäche
- Waldgebiete mit hohem Erholungswert bzw. großer Bedeutung für den Naturhaushalt
- wertvolle Feuchtbereiche
- Höhenzüge und Hanglagen

-
- Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturausstattung oder besonderer Bedeutung für die Erholung
 - vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen
 - ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften.

Neben der verbalen und zeichnerischen Ausweisung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden im folgenden Text Aussagen gemacht, wie der besonderen Bedeutung der einzelnen Landschaften bzw. Landschaftsteile, d. h. den Belangen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung, Rechnung getragen werden kann.

Zu LB 1 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Ausläufer des Steigerwaldes“ umfasst die landschaftlich wertvollen Bereiche innerhalb der naturräumlichen Einheiten 115.0 Hoher Steigerwald und 115.1 Östliche Steigerwald-Vorhöhen (vgl. Begründungskarte 1), soweit sie innerhalb der Region liegen und naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Die Ausläufer des Steigerwaldes bilden mit ihren waldbedeckten Riedeln und den dazwischen liegenden Wiesentälern eine charakteristische Landschaft in der Region, die auch für die Erholung von Bedeutung ist. Dies wird durch die Festsetzung des Naturparkes Steigerwald dokumentiert.

Der besonderen Bedeutung der Landschaft der Ausläufer des Steigerwaldes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung und Neuschaffung ökologischer Regenerationsflächen, insbesondere in den Talgründen und an den Talhängen
- Erhaltung und Mehrung der ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen wie Hecken und Stufenraine, sowie der Halbtrocken- und Magerrasen
- Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern
- Vermehrung des standortheimischen Laubholzanteiles in den Wäldern bzw. Schaffung neuer Laubwaldbiotope im Zuge von Aufforstungsmaßnahmen.

Zu LB 2 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Aischtal und Weihergebiet des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken“ umfasst die ökologisch wertvollen Bereiche im nördlichen Teilbereich der naturräumlichen Einheit 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten zwischen den naturräumlichen Grundeinheiten 113.61 Membacher Rücken und 113.66 Aischtal (vgl. Begründungskarte 1), sofern diese naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Der Aischgrund ist eine ökologisch bedeutsame Wald- und Teichlandschaft, die sich vor allem durch ihren Feuchtbiotopreichtum auszeichnet.

Der besonderen Bedeutung der Landschaft des Weihergebietes des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken kann insbesondere Rechnung getragen werden durch die Erhaltung der ökologisch wertvollen Feuchtgebiete.

Zu LB 3 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Talräume im Mittelfränkischen Becken“ umfasst die Talräume des Rednitz-/Regnitz-Flusssystems innerhalb der naturräumlichen Einheit 113 Mittelfränkisches Becken (vgl. Begründungskarte 1), soweit sie innerhalb der Region liegen und naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Die in die Blasensandstein- bzw. Burgsandsteinflächen des Mittelfränkischen Beckens eingetieften Täler des Rednitz-/Regnitz-Flusssystems mit ihren häufig talbegleitenden Wäldern stellen eine charakteristische, ökologisch wertvolle Flusslandschaft dar, die auch für die Erholung von Bedeutung ist. Die ökologische - insbesondere klimatologische - Bedeutung der Haupttäler kommt auch in ihrer Einstufung als regionale Grünzüge zum Ausdruck (vgl. RP(7) 3.1.4, 7.1 und Karte 3 „Natur und Landschaft“).

Der besonderen Bedeutung der Talräume und talbegleitenden Wälder im Mittelfränkischen Becken kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Rekultivierung und Renaturierung bestehender oder geplanter Abbauflächen (vgl. dazu RP(7) 5.2) unter verstärkter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes (vgl. dazu auch Naturschutzprojekt SandAchse) oder einer möglichen Erholungsnutzung
- Erhaltung und Erweiterung der Dauergrünlandnutzung und der naturnahen Auwaldreste
- Erhaltung der unregulierten Flussabschnitte, Altwasserarme, Quellaustritte und sonstigen Feuchtbiotope
- Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern
- Erhaltung wertvoller Pflanzen- und Tiervorkommen
- Vermeidung weiterer Durchschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen.

Zu LB 4 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken“ umfasst die großen zusammenhängenden Waldbereiche in der naturräumlichen Einheit 113 Mittelfränkisches Becken, insbesondere im Bereich der Untereinheit 113.5 Nürnberger Becken und Sandplatten sowie Teile der Untereinheiten 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten und 113.3 Südliche Mittelfränkische Platten und den Grundeinheiten 113.32 Cadolzburger Höhenzug und 113.61 Membacher Rücken, soweit sie innerhalb der Region liegen (vgl. Begründungskarte 1) und naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Die Waldgebiete besitzen überwiegend besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die Erholung.

Die Höhenzüge bilden mit oder ohne Waldbedeckung markante Reliefeinheiten in der Flachlandschaft des Mittelfränkischen Beckens und sind daher von besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. auch RP(7) 7.1)

Der besonderen Bedeutung der Waldgebiete und Höhenzüge des Mittelfränkischen Beckens kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung und Steigerung der landschaftlichen Attraktivität für die Erholungsnutzung
- Erhaltung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Landschaftsstrukturen wie z. B. Hecken, naturnahe Bachläufe, Bruchwälder und sonstige Feuchtbiotope
- Erhaltung wertvoller Pflanzen- und Tiervorkommen
- Vermeidung von Aufforstungen im Bereich der Wiesentäler
- Vermeidung weiterer Durchschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen
- Erhaltung und Vermehrung der Laubholzanteile

- Rekultivierung bestehender oder geplanter Abbaufächen unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes und der Erholungsnutzung
- Vermeidung von Bodenerosionsschäden in Steillagen
- Schonung des gesamten Dillenbergs.

Zu LB 5 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Wälder, Höhenzüge und Täler im Vorland der Nördlichen Frankenalb“ umfasst die ökologisch wertvollen Bereiche der naturräumlichen Einheiten 112.1 Erlanger Albvorland und des nördlichen Teils der naturräumlichen Einheit 112.0 Laufer Albvorland (vgl. Begründungskarte 1) innerhalb der Region, sofern diese naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Das Gebiet zeichnet sich durch einen Biotopreichtum innerhalb einer teilweise ausgeräumten Landschaft aus mit einer Reihe wertvoller naturnaher Bachläufe und Waldreste, die ökologische Ausgleichsfunktionen ausüben. In Teilbereichen (Erlanger Albvorland) kommt dem Schutz und der Pflege der Landschaft auch aus Gründen der Erholung besonderes Gewicht zu.

Der besonderen Bedeutung der „Wälder, Höhenzüge und Täler im Vorland der Nördlichen Frankenalb“ kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung der typisch kleinstrukturierten Landschaft um Kalchreuth und Bullach mit wertvollen Tier- und Pflanzenvorkommen
- Erhaltung oder - bei hohem Nadelholzanteil - Hebung des Laubholzanteiles in den Wäldern
- Rekultivierung bestehender oder geplanter Abbaufächen unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes.

Zu LB 6 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Mittlere Frankenalb und Altdorfer Albvorland“ umfasst die landschaftlich wertvollen Bereiche der naturräumlichen Einheiten 081.0 Neumarkter Flächenalb, 081.1 Lauterach-Kuppenalb, 111.2 Altdorfer Albvorland sowie den südlichen Teil der naturräumlichen Einheit 112.0 Laufer Albvorland innerhalb der Region (vgl. Begründungskarte 1), sofern diese naturschutzrechtlich nicht hinreichend gesichert sind.

Der Albanstieg, der kuppige Ostteil sowie die tief eingeschnittenen Täler charakterisieren die Eigenständigkeit des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und die Erholung sind hier gleichermaßen bedeutsam. Das hügelige, von der Schwarzach (zur Rednitz) und ihren Nebenflüssen geprägte Gebiet ist von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erholung. Das Schwarzachtal ist als regionaler Grünzug von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Erholung (vgl. RP (7) 7.1.3.2 i. V. m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

Der besonderen Bedeutung der Landschaft der Mittleren Frankenalb und des Altdorfer Albvorlandes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung und Steigerung der landschaftlichen Vielfalt und Attraktivität für die Erholungsnutzung
- Erhaltung der Kalkbuchenwälder und der Trockenbiotope
- Erhaltung der noch nicht gefassten Quellaustritte mit Schluchtwäldern

- Erhaltung und Verbesserung wertvoller Landschaftsstrukturen wie Hecken, Feuchtbereiche und Dolinen
- Erhaltung naturnaher Bachläufe und Waldbereiche
- Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern
- Erhaltung des auch kulturhistorisch wertvollen Ludwig-Donau-Main-Kanals.

zu Regionale Grünzüge
7.1.3.2

(Stand: Fortschreibung 20. Änderung)

Regionale Grünzüge sind zusammenhängende Landschaftsräume, die auf Grund ihrer Funktionen (Gliederung der Siedlungsräume, Verbesserung des Bioklimas, Erholungsvorsorge) in der Region Nürnberg vor Bebauung oder anderen funktionsbeeinträchtigenden Nutzungen zu bewahren sind. Als Grünzüge von regionaler Bedeutung werden die nicht überbauten Talräume, teilweise einschließlich der Talrandbereiche und Talterrassen, angesehen, die in die am stärksten verdichteten Bereiche des Verdichtungsraums im Mittelfränkischen Becken hineinreichen bzw. diese durchziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die einzelnen Teile des Rednitz-/Regnitz-/Pegnitz-Flusssystems, einschließlich der wichtigsten Seitentäler.

In Karte 3 „Natur und Landschaft“ sind die regionalen Grünzüge im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 dargestellt.

Regionale Grünzüge werden dann festgelegt, wenn sie mindestens eine der drei nachfolgend aufgelisteten Funktionen (Verbesserung des Bioklimas, Erholungsvorsorge, Gliederung der Siedlungsräume) derzeit oder – soweit absehbar – zukünftig erfüllen können:

- Verbesserung des Bioklimas

Die regionalen Grünzüge sind neben den geschlossenen Waldgebieten im Verdichtungsraum die wesentlichen Ausgleichsräume, da sie eine Verzahnung der ländlichen Teilläume der Region mit den verdichteten Bereichen herstellen. Diese Verbindungsfunction der regionalen Grünzüge ist vor allem für die klimatische Situation des Verdichtungsraums von Bedeutung, darf aber auch im Hinblick auf die Erholungsnutzung nicht unterschätzt werden. Die klimatische Relevanz der regionalen Grünzüge ergibt sich u. a. aus der reliefbedingten großräumigen Beckenlage des Verdichtungsraums zwischen der Frankenhöhe im Westen und der Frankenalb im Osten. Diese Situation ist mit ausschlaggebend für die größere Häufigkeit von luftaustauscharmen Inversionswetterlagen, die eine Anreicherung von Luftverunreinigungen begünstigen und somit die Belastungsfaktoren für den Menschen verstärken sowie insbesondere in den Sommermonaten auch für temperaturbedingte Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefährdungen sorgen. Regionale Grünzüge haben somit eine herausragende Bedeutung für die Verbesserung des Bioklimas, da sie den Frischlufttransport aus Kaltluftentstehungsgebieten in den Verdichtungsraum gewährleisten bzw. auch selbst derartige Gebiete darstellen und auch bei luftaustauscharmen Wetterlagen schwache Windströmungen in den Verdichtungsraum gelangen lassen. Sie tragen insbesondere bei Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten maßgeblich dazu bei, die Luftschatstoffbelastung über die Frischluftzufuhr zu verringern und in ihrer Funktion als Kaltluftleitbahnen kühlere Luftmassen in den Verdichtungsraum fließen zu lassen, die größtenteils über Freiflächen außerhalb der besiedelten Bereiche entstehen.

- Erholungsvorsorge

Der Erholungsvorsorge kommt insbesondere im von starkem Siedlungsdruck gekenn-

zeichneten Verdichtungsraum besonderes Augenmerk zu. Räume für landschaftsgebundene und naturnahe Erholung müssen daher gesichert werden und in kurzer räumlicher Distanz erreichbar bleiben.

Regionalen Grünzügen kommt als Erholungskorridoren in stark besiedelten Bereichen auch vor dem Hintergrund des Netzgedankens besondere Bedeutung zu. Sie tragen auf Grund ihrer Vernetzung nicht nur innerhalb der Räume mit hohem Siedlungsdruck zur Erholungsvorsorge bei, sondern schaffen z. B. über die in ihnen verlaufenden Rad- und Wanderwege auch Verbindungen zu weiter entfernten Erholungsgebieten.

- Gliederung der Siedlungsräume

In den regionalen Grünzügen ist es von besonderer Bedeutung, eine Zersiedelung der Freiflächen zu verhindern und so eine regionale Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume zu ermöglichen.

Mit der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor Bebauung soll auch dem Entstehen bandartiger Siedlungsgebiete entgegengewirkt und das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche verhindert werden, um dadurch bedingte nachhaltige Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, ökonomische Nachteile (z. B. über erhöhte Infrastrukturkosten) oder Beeinträchtigungen des intakten Wohnumfelds vermeiden zu können.

Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen:

In den regionalen Grünzügen sind lediglich Vorhaben zulässig, die die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigen. Die Frage einer potenziellen Beeinträchtigung ist immer vor dem Hintergrund der zu Grunde liegenden konkreten Planung oder Maßnahme (Standort, Dimension, Vorbelastung des Raumes usw.) zu prüfen.

Im Regelfall werden z. B. folgende Nutzungen als verträglich angesehen:

land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Ton- und Sandabbau - sofern keine nachhaltigen Beeinträchtigungen, Veränderungen und Schäden im Naturhaushalt damit verbunden sind, Anlage von Parks, Sport-, Spiel- und Badeplätze, Friedhöfe, Kläranlagen, Rad- und Wanderwege oder vergleichbare Nutzungen.

Im Regionalplan aufgeführte, linienhafte Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen (z. B.: Stadt-Umland-Bahn) sollen in regionalen Grünzügen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Über die explizite Darstellung im Regionalplan wird deren regionales Erfordernis konstatiert. Hier ist innerhalb der regionalen Grünzüge eine möglichst funktionsverträgliche Umsetzungsvariante anzustreben. Im Falle vorhandener, nachvollziehbar realisierbarer, Alternativenoptionen außerhalb der Grünzüge ist diesen der Vorzug einzuräumen. Eine diesbezügliche Prüfung hat über ein geeignetes Verfahren (z. B. Raumordnungsverfahren) zu erfolgen.

zu Trenngrün 7.1.3.3

(Stand: Fortschreibung 20. Änderung)

Der Verdichtungsraum der Region 7 ist überwiegend durch einen hohen Siedlungsdruck gekennzeichnet. Mit der Ausweisung geeigneter Freiflächen als Trenngrün soll das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche verhindert werden. Trenngrünflächen wirken der Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen entgegen und stellen ein wichti-

ges Instrument dar, Siedlungsräume zu gliedern und den Erhalt und die Sicherung von Freiflächen zwischen diesen zu gewährleisten (vgl. LEP 2013 3.3). Dies gilt insbesondere auch für die in RP 7, 7.1.3.3 (Z) genannten Flächen, auf denen ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche zu verhindern ist. Mit den für die Trenngründarstellung geeigneten Freiflächen können unterschiedliche Eigenschaften verbunden sein, darunter z. B. die Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse oder die Bewahrung eigenständiger Ortsteile durch den Erhalt von Grünzäsuren.

Planungen und Maßnahmen in Trenngrünflächen sind nach einzelfallbezogener Prüfung möglich, falls diese zu der beschriebenen Funktion des Trenngrüns nicht im Widerspruch stehen. Linienhafte Verkehrsinfrastrukturen (z.B.: Ortsumgehungsstraßen oder auch die geplante Stadt-Umland-Bahn) stehen dieser in der Regel nicht entgegen.

In Karte 3 „Natur und Landschaft“ sind die Trenngrünbereiche im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 dargestellt.

